

REGLEMENT

Wie

die STUDENTen

auf

Königlichen UNIVERSITÄTEN

sich betragen und verhalten sollen.

De Dato, Potsdam, den 9. May 1750.



Frankfurt an der Oder,
gedruckt bey Johann Christian Winter, Königlichen Universitätsbuchdrucker.

<http://gdz.sub.uni-goettingen.de/dms/load/img/>



Nachdem Seine Königlich-
liche Majestät in Preussen 2c.
zu Dero höchsten Mißfallen zeithero
wahrnemen müssen, wie daß auf denen Universitæten die gute Po-
licey und Disciplin, mehr und mehr in Verfall gerathen, indem der
studirenden Jugend aus höchstschädlicher Connivence ihrer Vorge-
setzten, hauptsächlich aber aus interessirten Absichten einiger Profes-
soren, gang ungeziemende Freyheiten verstattet worden, wodurch
viele derer Studenten, anstatt daß solche ihre Zeit zu Erlernung gu-
ter

) (2



ter Wissenschaften anwenden, und sich zugleich einer anständigen Couduice befließigen solten, in eine ganz freche Lebens-*Arth* verfallen, welche sie nicht nur von allen Studiren zurück gesezet, sondern selbige zugleich der Achtung der ganzen ehrbaren Welt unwürdig gemacht, und solche zum öfftern um ihre Gesundheit und künfftige Fortune gebracht hat; So haben höchstdieselbe aus höchst-eigener Bewegung resolviret, dergleichen ungebührliche und schädliche Freyheit derer Studenten auf Dero Landes-Universitæten, etwas mehr einzuschräncken und derselben gewisse Maaße und Ziel zu setzen, mithin eine gute Policy und Aufsicht bey solchen herzustellen, damit eines Theils dieselbe ihre Studia mit gebührendem Fleiß abwarten und sich dabey einer anständigen Couduice befließigen müssen, andern Theils aber deren Eltern und Vormünder verpflichert seyn können, daß sie die auf ihre Söhne oder Unmündigen, während derer Universitæts-Jahren, verwandte Kosten, nicht vergeblich angeleget, sondern sie solche von daher wohl gesittet zurück bekommen, um dereinsten dem Vaterlande und dem gemeinen Wesen, nützliche Dienste leisten zu können. Welches dann auch Se. Königl. Majestät hierunter nur lediglich zur Absicht haben, und lieber sehen werden, daß nur fleißige und gut gesittete Studenten auf Dero Universitæten sich aufhalten, als daß durch eine grosse Anzahl frecher und ohngesitteter Leute einer mit dem andern verdorben werde.

Es ordnen und setzen höchstgedachte Se. Königl. Majestät demnach hierdurch ein vor allemahl feste, daß

I. Denen Studenten das Degentragen auf Universitæten indistinctement, es mögen solche von der Theologischen, Juristischen, oder was vor Facultæt sie wollen, seyn, verbotthen seyn soll, jedennoch diejenigen davon ausgenommen, welche von Adeltlicher Herkunft seyn, als denen das Degentragen erlaubet bleibet.

2. Soll



2. Soll ein jeder Student sich einer ehrbaren und anständigen Lebens-Art befeisigen, sich überall bescheiden und friedlich betragen und alle liederliche Händel und Excesse gänglich vermeyden.

Insonderheit sollen die Theologi sich stille verhalten, einer gesitteten Aufführung befeisigen und alles scandale vermeiden, um nicht den Vorwurff zu haben, daß man ihnen keine Lehr-Nemter noch Versorgungen anvertrauen könnte, da sie sich auf Universitäten selbst nicht zu gouverniren gewußt.

Es soll demnach kein Student sich unterstehen, auf denen Straßsen zu ruffen, zu wegen, zu schreyen, jemanden zu provociren, oder sonst herauszufordern und Schlägerereyen zu machen: Wiedrigensfalls derselbe sofort arretiret, nach dem Carcer gebracht und befundenen Umständen nach relegiret und von der Uuiversität gänglich weggeschaffet werden soll.

3. Soll sich kein Student nach 9 Uhr Abends weiter auf der Straße sehen lassen, es sey dann, daß solches gang nothwendige Affairs erfordern, welchenfalls aber er gang stille und ehrbar gehen, niemanden ungebührlich begegnen, noch jemanden, er sey wer er wolle, affrontiren muß, und zwar solches bey Straffe des Arrestes und Carcers. Was jedennoch diejenigen Studenten anbetrifft, welche unter Hofmeistern stehen, denenselben soll frey stehen, auch noch später als 9 Uhr Abends in honetten Gesellschaften zu bleiben, weil zu vermuthen ist, daß denen Hofmeistern schon solche Instruktionen mitgegeben seyn werden, daß sie von selbst bedacht seyn werden, dahin zu sehen, daß ihre Untergebene alle Ausschweifffungen vermeyden müssen.

4. Nach 9 Uhr Abends, soll sich kein Student weiter in Wein-
) 3 Bier-



Bier-Coffeé- und dergleichen Häusern finden lassen. Die Universität soll nach 9 Uhr Abends, alle dergleichen Häuser, worinnen sich Studenten zu finden pflegen, ohne Unterscheid, es seyn solche unter was vor Jurisdiction sie wollen, patrouilliren lassen, da dann diejenige Studiosi, so darinnen betroffen werden, arreciret und mit dem Carcer bestraffet werden sollen.

Die Wirthe in dergleichen Häusern sollen die Studenten gegen 9 Uhr Abends avertiren, nach Hause zu gehen, sonst diejenigen, so solches unterlassen und selbige länger geduldet haben, ihrer ordentlichen Obrigkeit in 5 Rthl. Straffe verfallen seyn sollen.

5. Es verstehet sich von selbst, daß jeder Student sich des Schiessens in der Stadt und dergleichen, ferner des Fenster Einwerffens, Beschädigung derer Laternen, publicquer und privat-Häuser, enthalten muß, bey Straffe des Carcers und Relegation.

6. Diejenigen so sich bey Arretirungen, denen Pedellen, Scharwächtern und dergleichen widersetzen oder diese provociren, oder sonst mit Worten oder in der That affrontiren, sollen mit dem Carcer oder der Relegation bestrafet werden.

7. Der oder diejenigen Studenten, so sich unternehmen werden Complots zu formiren, und um Aufwiegelungen zu machen, an das so genannte schwarze Brett zu schlagen, oder sonst öffentliche Tumults zu machen, sollen cum infamia relegiret und dem Befinden nach noch härter bestrafft werden.

8. Die denen Studenten dicirte Straffen, sollen ohne Remission vollzogen werden; Wobey beobachtet werden soll, daß Studenten



ten, so von vornehmer Herkunft seyn, ihre begangene Verbrechen mit Gelde büßen sollen, andere aber von geringer Herkunft, sollen nicht an Gelde, sondern mit dem Carcer bestraffet werden, damit sonst nicht derer Väter Vermögen, statt des Verbrechers gestraffet werde, und dieses vor jene büßen müsse. Die Relegationes aber müssen niemahlen durch Geld abgekauft werden.

9. Alle hohe und Hazard Spiele bleiben denen Studenten gänzlich verbotnen, wie dann auch dieselbe sich vor unnöthiges oder überflüssiges Schuldenmachen, hüten sollen.

10. Werden Se. Königl. Majestät nachdrücklich darauf halten, daß niemand von der Guarnison bey der rigoureussten Bestrafung einem Studenten übel begegnen, affrontiren, noch sonst etwas in den Weg legen solle, so, daß die Studenten vor der Guarnison alle Sicherheit haben sollen, um ihre Studia ruhig abzuwarten. Woferne aber ein Student sich unternehmen sollte, einem Soldaten, er sey Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, unbescheiden zu begegnen, zu schimpfen oder zu insultiren, oder gar Wacht-Patrouillen und Schildwachten zu affrontiren; So soll derselbe ohne einige Consideration auch auf das nachdrücklichste davor angesehen und befundenen Umständen nach mit harter Relegation bestraffet werden.

11. Kein Student muß jemahlen in seiner eigenen Sache Richter seyn wollen, sondern dafern er vermeynet, daß ihm, es sey von seines gleichen oder sonst jemand, etwas zur Ungebühr geschehen, so muß er sich deshalb gehörigen Orthes melden und gebührenden Bescheid und Satisfaction erwarten.

12. Wollen Se. Königl. Majestät, daß denen Studenten die Freyheit gelassen werden soll, sich auf honnette und erlaubte Art zu divertiren,

8



tiren, so wie solches andern Leuten von guter Conduite vergönnet und erlaubet ist; Es müssen selbige aber solches mit der gehörigen Anständigkeit thun, und alle Excesse, Brouilleries oder andere wohlgefitzten Leuten unanständige Dinge dabey vermeyden. Wonach sowohl die Studenten, als der Rector und Professores auf Königl. Universitæten sich gehorsamst achten, letztere auch darüber mit allem Ernst und gehörigen Nachdruck bey Vermeydung schwerer Verantwortung halten sollen. Gegeben Potsdam den 9ten May 1750.

Friderich.





Friedrich II. der Große (1712 – 1786)
česky Bedřich Veliký,
těž často zvaný
« Der Alte Fritz »
pruský král, braniborský kurfiřt a neuchâtelský
kníže z rodu Hohenzollernů